Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 28.

(Nr. 12818.) Drittes Gesetz über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen. Vom 8. April 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der § 4 des Gesetzes vom 28. März 1922 über die Erhöhung von landesrechtlich festgelegten Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 77) wird aufgehoben. Im Artikel 6 § 1, im Artikel 7 § 1 Abs. 1 und im Artikel 7 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetzsamml. 1899 S. 177) werden die Worte „Fünftausend Mark" durch die Worte „Dreitausend Goldmark" ersetzt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. April 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12819.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Bedeichung des Vorlandes vor der Wiedingharde im Regierungsbezirke Schleswig. Vom 8. April 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein weiterer Betrag von 1 150 000 (einer Million einhundertfünfzigtausend) Goldmark für die Winterbedeichung des Wiedingharder Vorlandes im Regierungsbezirke Schleswig zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 bewilligten Summe eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen dürfen vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwaige zugehörige Zinsscheine und Wechsel dürfen auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnisse auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar, ferner auch auf Einheiten von Sachwerten (Tonnen Kali, Zentner Roggen usw.) gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- und Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlung im Auslande überlassen.

§ 3.

Die Erlöse aus dem etwaigen Verkaufe des eingedeichten Wiedingharder Vorlandes, und zwar nicht nur die baren Kaufsummen, sondern auch bei Verkäufen gegen Rentenzahlung die Renten, sind vorweg zur verstärkten Tilgung von Anleihen zu verwenden.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. April 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter,

zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Nr. 12820.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend Verwertung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals Kurhessischen Landesteilen, vom 6. Juni 1873. Vom 12. April 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die im § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1873, betreffend die Verwertung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen des vormaligen Kurfürstentums Hessen (Gesetzsamml. von 1873 S. 350) festgesetzte Taxe wird für alles nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes überwiesene Los- und Kohlholz nach dem Goldwert erhoben.

Das Wertverhältnis, zu dem Zahlungen in Reichswährung oder in anderen als den gesetzlichen zur Annahme an den öffentlichen Kassen zugelassenen Zahlungsmitteln in Goldmark umzurechnen sind, richtet sich nach dem vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Aufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939, 979) jeweils für den Tag des Zahlungseinganges festgesetzten Goldumrechnungssatze.

§ 2.

An Stelle der Worte im § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1873 „bei einem Taler Strafe" treten die Worte „bei einer Strafe von drei Goldmark".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. April 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12821.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des Solms-Hohensolms-Lichschen Hausguts. Vom 31. März 1924.

Die Auflösung des Solms-Hohensolms-Lichschen Hausguts erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen, dem Volksstaat Hessen und dem Freistaat Waldeck wegen einheitlicher Auflösung des Solms-Hohensolms-Lichschen Hausguts vom 8. Februar 1924.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkt von den preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen Auflösung des genannten Hausguts eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Verfahrens rückwirkende Kraft.

Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 31. März 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

Vereinbarung

zwischen dem Freistaat Preußen, dem Volksstaat Hessen und dem Freistaat Waldeck wegen einheitlicher Auflösung des Solms-Hohensolms-Lichschen Hausguts.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des Solms-Hohensolms-Lichschen Hausguts, dessen Bestandteile sich zum Teil in Preußen, zum Teil in Hessen und zum Teil in Waldeck befinden, zu ermöglichen, haben die Preußische, die Hessische und die Waldeckische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Auflösung des gesamten Solms-Hohensolms-Lichschen Hausguts, also auch der in Hessen und in Waldeck befindlichen Teile dieses Vermögens, soll einheitlich erfolgen auf Grund des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Preuß. Gesetzsamml. S. 367) sowie der dazu ergangenen preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Vorschriften, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Für das Auflösungsverfahren sind die für die preußischen Teile des Hausguts zuständigen preußischen Auflösungsbehörden zuständig. Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten erstrecken sich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 5, 6, 7 und 8 auch auf die in Hessen und in Waldeck befindlichen Teile des Hausguts.

§ 3.

(1) Der Entwurf des die Auflösung regelnden Familienschlusses sowie der Termin zur Aufnahme des Familienschlusses ist auch dem Hessischen Ministerium der Justiz und dem Waldeckischen Landesdirektor mitzuteilen. Diese können zu dem Aufnahmetermin einen Vertreter entsenden.

(2) Die Auflösung des Hausvermögens bedarf der Genehmigung der Preußischen Minister der Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Hessischen Ministeriums der Justiz sowie des Waldeckischen Landesdirektors.

§ 4.

(1) Der Hausgutsinhaber kann über Gegenstände, die zum Hausgute gehören, entgeltlich verfügen und Verpflichtungen für das Hausgut eingehen, auch soweit er darin bisher beschränkt war. Zu unentgeltlichen Verfügungen bedarf er der Genehmigung der Auflösungsbehörde.

(2) Hausrechtliche Bestimmungen, nach denen Grundstücke ohne weiteres Bestandteile des Hausguts werden, treten außer Kraft.

§ 5.

(1) Die preußischen Bestimmungen über Waldsicherungen und über die Bildung von Landgütern gelten nicht für die in Hessen befindlichen Teile des Hausguts. Die Hessische Regierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann indessen aus diesen Teilen einen oder mehrere Schutzforsten sowie ein oder mehrere geschlossene Landgüter bilden und deren Rechtsverhältnisse durch besondere Verordnung regeln, soweit dieserhalb nicht eine gesetzliche Regelung erfolgt.

(2) Die in Waldeck befindlichen, mit dem preußischen Grundbesitze des Hausguts in räumlichem und wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Grundstücke können einem etwa aus dem preußischen Grundbesitze zu bildenden Wald- oder Landgute (§ 12 der preußischen Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 — Preuß. Gesetzsamml. S. 463 —) oder Schutzforste (preußische Waldverfügung vom 31. Dezember 1920 — Preuß. Just.-Min.-Bl. von 1921 S. 30 —) einbezogen werden, bedürfen in diesem Falle jedoch nicht der Übernahme auf ein preußisches Grundbuchblatt. Die waldeckische Aufsicht über den in Waldeck belegenen Wald wird dadurch nicht berührt; soweit nach den preußischen Bestimmungen Aufsichtsrechte der Forstaufsichtsbehörde begründet sind, bedarf ihre Ausübung hinsichtlich des in Waldeck belegenen Waldes der Zustimmung der vom Waldeckischen Landesdirektor zu bestimmenden Forstaufsichtsbehörde. Zu Verfügungen über die in Waldeck belegenen Grundstücke bedarf es auch der Genehmigung der vom Waldeckischen Landesdirektor zu bestimmenden Behörde; diese hat die erforderlichen Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten.

(3) Auf Antrag des Hausgutsinhabers können mit Genehmigung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die hessischen Vorschriften über die Waldsicherung auch auf die preußischen Bestandteile des Hausguts für anwendbar erklärt werden. Das Nähere hierüber bestimmt der Preußische Justizminister.

§ 6.

(1) Das zum Hausgute gehörende Archiv ist auch fernerhin der Benutzung durch die Allgemeinheit offenzuhalten. Die Auflösungsbehörde hat eine Benutzungsordnung aufzustellen; diese bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Justiz und gilt gegenüber dem jeweiligen Eigentümer insbesondere auch dann noch, wenn bereits die Auflösung des Hausguts eingetreten und die Hausgutseigenschaft schon in den Grundbüchern gelöscht ist.

(2) Im übrigen soll das Archiv den Vorschriften unterworfen sein, wie sie in Hessen für alle Archive gelten, die zu einem Familienfideikommiß oder einem aufgelösten Familienfideikommiß gehören oder gehört haben.

§ 7.

(1) Zum Zwecke der Sicherstellung und Bewirkung der Versorgung der nach bisherigem Hausrechte versorgungsberechtigten Mitglieder der Solms-Hohensolms-Lichschen Familie und der Hausgutsangestellten sowie zur Sicherstellung und Befriedigung der aus etwaigen Patronatslasten Berechtigten kann die preußische Auflösungsbehörde nach Maßgabe des Familienschlusses aus in Preußen und in Hessen befindlichen Teilen des Hausguts eine Stiftung mit dem Sitze in Hessen errichten. Die für diese Stiftung zuständige hessische Aufsichtsbehörde wird durch die Hessische Regierung bestimmt werden. Der Aufsichtsbehörde stehen diejenigen Befugnisse zu, die ihr durch Satzung der Stiftung eingeräumt sind.

(2) Soweit die Stiftung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Nießbrauchsrechte an in Hessen gelegenen Grundstücken eingeräumt hat und diese Rechte nach den bei ihrer Bestellung aufgenommenen Bedingungen erlöschen sollen, wenn die belasteten Grundstücke für Siedlungszwecke veräußert oder in Einzelpacht gegeben werden sollen, kann die zuständige hessische Auflösungsbehörde das Erlöschen der Nießbrauchsrechte feststellen. Im übrigen sind das Preußische Landesamt für Familiengüter und das Hessische Ministerium für Justiz berechtigt, für den Fall, daß die Stiftung des Nießbrauchs an bestimmten Grundstücken später nicht mehr dauernd für die Stiftungszwecke bedarf, dies in seiner gemeinsamen Entscheidung festzustellen. Mit dieser

Feststellung erlöschen, sofern sie als Erlöschungsgrund des Nießbrauchs bei seiner Bestellung vorgesehen ist, die Nießbrauchsrechte. Je nachdem die in Frage kommenden Grundstücke in Preußen oder in Hessen gelegen sind, ist die genannte preußische oder hessische Behörde befugt, das Grundbuchamt um die Löschung des Nießbrauchs zu ersuchen.

§ 8.

(1) Die zur Vollziehung des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die hessischen oder waldeckischen Teile des Hausguts handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde, soweit nicht in Abs. 2 und 4 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an hessische oder waldeckische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Hessischen und Waldeckischen Regierung zu bestimmenden Auflösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an hessische oder waldeckische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen, insbesondere die allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Preuß. Just.-Min.-Bl. S. 498).

(2) Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in hessischen oder waldeckischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen hessischen oder waldeckischen Auflösungsbehörde über seine Berechtigung.

(3) Bestehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zwischen den zuständigen preußischen, hessischen oder waldeckischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung von zwei von der Hessischen oder gegebenenfalls von der Waldeckischen Regierung zu bestellenden Mitgliedern.

(4) Eintragungen in ein hessisches Grundbuch, die einen nach § 5 dieser Vereinbarung gebildeten Schutzforst oder ein geschlossenes landwirtschaftliches Gut betreffen, erfolgen auf Ersuchen der hessischen oberen Forstbehörde beziehungsweise des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 9.

Die gegenwärtig oder künftig in Hessen geltenden Vorschriften, betreffend Verfügungen über hessische Grundstücke (vgl. insbesondere Artikel 42 bis 52 des Hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 — Hess. Reg.-Bl. S. 321 —), werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 10.

Soweit von preußischen Auflösungsbehörden ein Verfahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen Auflösung des Hausvermögens bereits eingeleitet ist, sollen die in diesem Verfahren getroffenen Maßnahmen wirksam sein.

Berlin, den 8. Februar 1924.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 3. Dezember 1923 erteilten Vollmacht

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat Dr. jur. h. c. Ernst Kübler, Ministerialdirektor a. D.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Gesamtministeriums vom 26. Juli 1923

Wirklicher Geheimer Rat Dr.-Ing. h. c. Maximilian Freiherr von Biegeleben, Hessischer Außerordentlicher Gesandter,
Stellvertretender Bevollmächtigter zum Reichsrat.

Im Namen der Waldeckischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Waldeckischen Landesausschusses vom 9. Januar 1924

Dr. Wilhelm Schmieding, Landesdirektor,
Bevollmächtigter zum Reichsrat.

(Nr. 12822.) Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zu § 61 des Betriebsrätegesetzes. Vom 12. April 1924.

Artikel 1.

Die Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) in den dem Finanzminister und dem Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung vom 7. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Innerhalb der im § 1 bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung gelten als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes das Finanzministerium, das Ministerium des Innern, die Oberpräsidien, die Bezirksregierungen, die Bau- und Finanzdirektion in Berlin, die Kreiskassen, die Katasterämter, die Hochbauämter, die Landratsämter, die staatlichen Polizeiverwaltungen einschließlich der Grenzkommissariate, die Dienststellen der Schutzpolizei, die keiner staatlichen Polizeiverwaltung unterstehen, die Zucht- und Abrichteanstalt für Polizeihunde bei Grünheide, die Distriktskommissariate, die Verwaltungsdirektion der Landjägerei und die Landjägereischulen sowie das Preußische Statistische Landesamt.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Bezirksbetriebsräte bestehen aus je fünf Mitgliedern.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. April 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12823.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt über Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw. Vom 31. März 1924.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister mit Wirkung vom 1. April 1924 ab bestimmt, daß von den in Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätzen des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach A Ziffer 10a, sowie von den in der Anlage II angegebenen Sätzen des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen 75 vom Hundert, unter Abrundung der Markbrüche nach oben auf volle Mark, zur Erhebung gelangen.

Von den Sätzen zu A Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden nur 40 vom Hundert erhoben. Wenn mehr als eine Verrichtung zu A Ziffer 10a des Tarifs in demselben Gebäude und im zeitlichen Zusammenhange stattfinden, so darf die Gebühr für jede Verrichtung nur zu 60 vom Hundert des 40-vom-Hundert-Betrages in Rechnung gestellt werden.

Die so erhaltenen Beträge gelten in Goldmark und zwar nach dem im Reichs- und Staatsanzeiger und durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern am Zahlungstage.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1924 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt letztere nicht selber anfertigt, werden für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, vergütet durch einen Betrag von 20 Goldpfennig. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 10. Dezember 1923 (Gesetzsamml. S. 562) wird vom 1. April 1924 an außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. März 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungrechts an die Gemeinde Wickede, Kreis Dortmund, für die Anlage eines kommunalen Friedhofs durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 49 S. 389, ausgegeben am 8. Dezember 1923;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1924 über die Genehmigung des Siebzehnten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 10 S. 56, ausgegeben am 8. März 1924,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 9 S. 47, ausgegeben am 1. März 1924,
   der Regierung in Allenstein Nr. 9 S. 39, ausgegeben am 1. März 1924, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 9 S. 35, ausgegeben am 1. März 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1924 über die Genehmigung des XIII. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 16. Februar 1924,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 7 S. 40, ausgegeben am 16. Februar 1924,
   der Regierung in Allenstein Nr. 7 S. 33, ausgegeben am 16. Februar 1924, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 7 S. 29, ausgegeben am 16. Februar 1924;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Viersen für die Errichtung einer Unterstation des städtischen Elektrizitätswerkes durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 10 S. 58, ausgegeben am 15. März 1924;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Februar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köslin für die Einrichtung eines Kindererholungsheims durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 13 S. 64, ausgegeben am 29. März 1924;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1924 über die Genehmigung einer Satzungsänderung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 11 S. 112, ausgegeben am 15. März 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.